



**RICHTLINIEN
für Studienbeihilfe
(GR-B. 09.11.2021)**

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Studierende, um bei Aufrechterhalten des ordentlichen Wohnsitzes in Mürzzuschlag ein Studium und das Wohnen am Studienort zu ermöglichen.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten Hochschüler, sowie Besucher von Akademien und diesen gleichgestellten Einrichtungen deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

- Meldebestätigung vom Hauptwohnsitz in Mürzzuschlag.
- österreichische Staatsbürgerschaft (gleichgesetzt sind EU-Bürger).
- die Gewährung des Stipendiums ist an die Gewährung eines staatlichen Stipendiums und dessen schriftlichen Nachweis gebunden.
- Einhaltung der Abgabefrist: 31. März des laufenden Jahres

Monatliches staatliches Stipendium

jährliche Studienbeihilfe der Stadtgemeinde Mürzzuschlag

ab € 679,00		€ 550,00
€ 611,00	bis € 678,00	€ 500,00
€ 543,00	bis € 610,00	€ 450,00
€ 475,00	bis € 542,00	€ 400,00
€ 407,00	bis € 474,00	€ 350,00
€ 339,00	bis € 406,00	€ 300,00
€ 271,00	bis € 338,00	€ 250,00
€ 203,00	bis € 270,00	€ 200,00
€ 135,00	bis € 202,00	€ 150,00
€ 67,00	bis € 134,00	€ 100,00
€ 5,00	bis € 66,00	€ 50,00

- über Vorschlag des Jugendausschusses kann der Stadtrat über Sonderfälle – kein staatliches Stipendium bei Zweitstudium, und ähnliches - entscheiden.

4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice aufgelegten Formulars (Ansuchen um Studienbeihilfe) einzubringen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben. Das Ansuchen muss bis spätestens 31. März des laufenden Jahres bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, eingelangt sein.
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Die Auszahlung der Studienbeihilfe erfolgt nach positiver Überprüfung aller erforderlichen Unterlagen auf deren Vollständigkeit und der Erfüllung der gültigen Richtlinien.

5. Verwirken der Förderungen

Bei Fristversäumnis verwirkt der Förderungswerber den Anspruch auf die Förderung. Ebenfalls ist der Anspruch verwirkt wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Studienbeihilfe ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Mürzzuschlag, am 09.11.2021

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
DI Karl Rudischer e.h.